Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIV/0475/V**

Eitorf, den 18.05.2016

Amt 32 - Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	13.06.2016
Rat der Gemeinde Eitorf	27.06.2016

Tagesordnungspunkt:

1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes (BSBP) der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

Der Rat beschließt die 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Gemeinde Eitorf in der vorliegenden Fassung vom 11.05.2016. Das in der Fortschreibung dargestellte SOLL-Konzept und die darauf basierende Maßnahmenliste (vgl. Anhang 7) soll vorbehaltlich der Umsetzbarkeit der Einzelmaßnahmen und der Beschlussfassung über den Haushaltsplan der betreffenden Jahre umgesetzt werden.

Die Verwaltung soll regelmäßig, in der Regel einmal jährlich, über den Stand der Umsetzung des SOLL-Konzeptes und der sich daraus ergebenden Einzelmaßnahmen berichten.

Begründung:

I. <u>Vorbemerkungen</u>

Der für die Gemeinde Eitorf erstmalig aufgestellte Brandschutzbedarfsplan datiert vom 04.02.2009 und wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 18.05.2009 durch die Firma Forplan GmbH aus Bonn vorgestellt. In der Sitzung des Rates am 22.06.2009 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. *Der Rat der Gemeinde Eitorf nimmt den Brandschutzbedarfsplan in der vorgestellten Fassung zur Kenntnis.*

2. *Für die Gemeinde Eitorf wird unter angemessener Berücksichtigung der Siedlungsschwerpunkte und – dichte als Schutzziel angestrebt:*

Bezogen auf zeitkritische Einsätze (z.B. Zimmerbrand in Obergeschosswohnung) soll in mindestens 80% der Fälle die erste Einheit mit 9 Einsatzkräften binnen 8 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen.
Eine weitere Einheit mit mindestens 9 Einsatzkräften soll in 90% der Fälle innerhalb der darauf folgenden 5 Minuten, also 13 Minuten nach Alarmierung, eintreffen.

3. *Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zu ermitteln und vorzuschlagen, die jeweils unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde in präventiver Hinsicht und Ausstattung der Feuerwehr den Brandschutz insgesamt im Sinne des Schutzziels fördern.*

4. *Als Maßnahmen im Sinne der Nr. 3 kommen die im Brandschutzbedarfsplan bzw. der Vorlage zum Hauptausschuss vom 18.05.2009 als Übersicht angeführten in Betracht, Sie bedürfen aber zum einen bis zur Entscheidungsreife noch näherer Betrachtung, insbesondere in den je nach Art der Maßnahme zuständigen Fachausschüssen, und hängen zum Teil von weiteren Entwicklungen, insbesondere des Haushalts und zum Regionale2010-Projekt „Eitorf-Sprung an die Sieg", ab. Zum anderen sind denkbare Alternativen daneben zu stellen und abzuwägen, wie z.B.*
   - *Maßnahmen zur Verkürzung der Brandentdeckungszeit, ggf. bis hin zur Bezuschussung von Rauchmeldern,*
   - *die Auswahl und Prüfung eines Standorts für ein zentrales Feuerwehrgerätehaus, der unter Berücksichtigung des Schutzziels einen zweiten Standort u.U. entbehrlich macht.*

5. *Die Verwaltung soll regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Ermittlung und Prüfung der Maßnahmen berichten.*

Auf die der damaligen Beratung im Hauptausschuss und der Beschlussfassung im Rat zu Grunde liegende Verwaltungsvorlage darf informatorisch verwiesen werden (s. Vorlage Nr. XII/0899/V).

Brandschutzbedarfspläne sind in regelmäßigen Abständen (i. d. R. nach fünf Jahren) fortzuschreiben und durch den Rat der Gemeinde zu beschließen. Die damit beauftragte Firma Forplan GmbH hat nun die 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes fertiggestellt. **Der Projektbearbeiter der Fa. Forplan, Herrn Habeth, wird die 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes in der Sitzung des Hauptausschusses am 13.6.2016 ausführlich vorstellen.**

Eine Ausfertigung der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes ist im Ratsinformationssystem hinterlegt. Auf eine Übersendung der Fortschreibung in Papierform wurde aufgrund deren Umfangs verzichtet. Dieser Vorlage beigefügt sind jedoch – wichtige Teile der Fortschreibung - als **Anlage 1** die Bewertung des IST-Zustandes (Kapitel 7), als **Anlage 2** das SOLL-Konzept (Kapitel 9), als **Anlage 3** die Ausführungen zum Gerätewart (Kapitel 10.7), als **Anlage 4** die Zusammenfassung (Kapitel 15) und schließlich als **Anlage 5** die Maßnahmenliste SOLL-Konzept (Anhang 7).

Abweichend zur Beschlussfassung aus 2009 wird im jetzigen Beschlussvorschlag auf eine weitergehende Differenzierung verzichtet, da die 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes mit seinen einzelnen Bestandteilen, hier insbesondere der Schutzzielfestlegung, des SOLL-Konzeptes und der Maßnahmenliste SOLL-Konzept, als Gesamtwerk zu beschließen ist.

II. Allgemeines

Der Brandschutz ist eine originäre Pflichtaufgabe der Gemeinden im Bereich der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr. Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhalten Gemeinden **den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehren**, um Schadensfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Als weitere Pflichtaufgabe haben die Gemeinden nach § 3 Abs. 2 dieser Vorschrift Maßnahmen zur Verhütung von Bränden zu treffen und eine den **örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung** sicher zu stellen.

Diese Aufgabe der Gefahrenabwehr umfasst die personelle und sachliche Ausstattung der Feuerwehr und die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gebäuden und technischen Geräten. Da Feuerwehren zum Einsatz in Gefahrensituationen bestimmt sind, muss ihre Einrichtung nach Planung, Organisation

und Übungsstand eine den möglichen Gefahrensituationen angemessene Funktionstüchtigkeit gewährleisten.

Da der Gesetzgeber nicht jede örtliche Situation konkret regeln kann, schreibt er seit 1998 in § 3 Abs. 3 BHKG vor, dass die Gemeinden unter Beteiligung der Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne aufstellen und spätestens alle fünf Jahre fortschreiben. Der Brandschutzbedarfsplan konkretisiert für die jeweilige Gemeinde das gesetzliche Merkmal „den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig". Er dokumentiert also auf der Grundlage des örtlichen Gefahrenpotentials den gegebenen, den erforderlichen und den angestrebten Standard der Aufgabenwahrnehmung in einer Gemeinde, letzteres in Form einer Zielvorgabe. Brandschutzbedarfspläne enthalten deshalb eine Beschreibung von allgemeinen und besonderen Gefahren und Risiken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Risikoanalyse), eine Festlegung der gewünschten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen (Schutzziel) und eine Ermittlung des zur Erfüllung dieser Qualität erforderlichen Personals und der Mittel (Ressourcen).

Die Entscheidung darüber, wie und welcher SOLL-Standard zu erreichen ist, ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern obliegt dem Rat der Gemeinde, der eine Abwägung zu treffen hat, die sachgerecht alle o.g. Tatbestände in ein ausgewogenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu setzen hat, denn auch letztere gehört zu den „örtlichen Verhältnissen".

III. 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans Eitorf

Wie bereits erwähnt, basiert die vorliegende 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes auf den Erkenntnissen des erstmalig aufgestellten Brandschutzbedarfsplanes aus dem Jahre 2009 und berücksichtigt die sich in der Zwischenzeit veränderten Rahmenbedingungen, stellt diese in Form verschiedener Analysen dar (Analyse IST-Zustand der Gemeinde Eitorf im Hinblick auf Feuerwehrhäuser, Personal, Einsatzfahrzeuge, Brandschutzbereich, Löschwasserversorgung, vorbeugender Brandschutz, Jugendfeuerwehr, Einsatzstatistik, Gefährdungspotenziale, Risikoanalyse) und schlägt aufgrund einer Bewertung des IST-Zustandes unter Gegenüberstellung mit dem möglichst zu erreichenden SOLL-Konzept konkrete Einzelmaßnahmen für diverse Handlungsfelder (Beschaffungen Fuhrpark und Ausstattung, Personalstruktur etc.) vor.

Wie auch in 2009 behandelt die Fortschreibung als zentralen Punkt des Gutachtens das für Eitorf durch politischen Beschluss festzulegende Schutzziel der Gemeinde Eitorf für zeitkritische Einsätze der Feuerwehr. Unter Berücksichtigung geänderter rechtlicher Vorgaben durch Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 03.03.2012 (Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk, siehe auch Berichterstattung dazu im Hauptausschuss am 21.01.2013 und Rat am 04.02.2013) werden in der Fortschreibung gegenüber 2009 höhere Anforderung hinsichtlich der Schutzzielfestlegung vorgeschlagen. Demnach soll das zukünftige Schutzziel wie folgt lauten:

> *Die erste Einheit soll mit einer Stärke von 9 Einsatzkräften innerhalb 8 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen. Dieses Ziel soll in mindestens 80 % der Fälle erreicht werden.*
> *Eine weitere Einheit mit einer Mindeststärke von 9 + 4 Einsatzkräften soll innerhalb der folgenden 5 Minuten, also 13 Minuten nach Alarmierung, eintreffen. Dieses Ziel soll in mindestens 90 % der Fälle erreicht werden*

Gegenüber dem in 2009 festgelegten Schutzziel sollen folglich nunmehr im zweiten Abmarsch statt 9 Einsatzkräften zukünftig 9 + 4 Einsatzkräfte innerhalb 13 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort eintreffen.

An dieser Stelle sei auf die folgenden, wichtigen Aussagen aus dem Brandschutzbedarfsplan, Stand 11.05.2016, verwiesen, die in den zugehörigen Kapiteln näher erläutert werden:

- Die tatsächlichen Erreichungsgrade in den Jahren 2013 und 2014 für den ersten und zweiten Abmarsch liegen deutlich unter den Anforderungen der Schutzzieldefinition (s. Kapitel 4.7.7)
- Durch den geplanten Neubau von zwei Feuerwehrhäusern, wovon eins bereits im Bau ist, ergibt sich zukünftig eine deutliche Verbesserung bei der räumlichen Abdeckung des Gemeindegebiets (s. Kapitel 9.3)

- Aufgrund der sehr geringen Tagespersonalverfügbarkeit wird weiterhin eine Erhöhung der Personalausstattung zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit an Werktagen dringend empfohlen (s. Kapitel 10.1)
- Das seinerzeit eingerichtete System des A/B Einsatzleitungsdienst hat sich bewährt und soll weiter vorgehalten werden (s. Kapitel 10.2)
- Die Arbeitszeit des hauptamtlichen Gerätewartes reicht hiernach nicht aus, um die derzeitig geforderten gesamt SOLL Prüf- und Pflegezeiten abzudecken. In Kapitel 4.6.4. und 10.7 ist dies näher erläutert und es werden Vorschläge gemacht, wie Abhilfe geschaffen werden könnte.
- Die Ausstattung mit technischer Ausrüstung, Funktechnik und persönlicher Schutzausrüstung der Aktiven ist im Allgemeinen als gut anzusehen (s. Kapitel 15)
- Der Gutachter empfiehlt, auch wenn seitens des BHKG keine jährliche Überprüfung der Personalverfügbarkeit und des Erreichungsgrades gefordert, ein entsprechendes jährliches Controlling, um bei ggf. festgestellten Defiziten frühzeitig reagieren zu können (s. Kapitel 15)

Der vorliegende, fortgeschriebene Brandschutzbedarfsplan, Stand 11.05.2016, versteht sich als planerische Zielvorgabe für Rat und Verwaltung und wird nach der Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Er ist als Zielvorgabe mithin verbindlich. Vorbehalten bleiben konkrete Planungen zu den in der Maßnahmenliste SOLL-Konzept beschriebenen Einzelmaßnahmen und die dazu erforderlichen Entscheidungen, sei es im Rahmen von Haushalts- und Stellenplan oder z.B. Baumaßnahme- und Beschaffungsbeschlüssen. Die Umsetzung der Maßnahmenliste SOLL-Konzept wird also die Verwaltung und. die zuständigen Ausschüsse in den Folgejahren entsprechend beschäftigen.

Anlage(n)

Das Gesamtdokument „1. Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan“ ist in Session hinterlegt.